

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1950.

Sitzung vom 26. Oktober 1950.

2932. **Baulinien.** A. Mit Eingaben vom 30. September 1950 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 4. September 1950 betreffend:

1. Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 1945 genehmigten Baulinien der Grabenackerstrasse und des Verbindungsweges zwischen der Stadler- und der Grabenackerstrasse;
 2. Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1900 genehmigten Baulinien der über die SBB.-Ostlinien führenden Teilstrecke der Leimeneggstrasse;
 3. Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 28. März 1947 genehmigten Baulinie der Zwinglistrasse;
 4. Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 19. April 1938 und 15. Februar 1945 genehmigten Baulinien des Schachen- und des Hainbuchenweges;
 5. Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 1940 genehmigten westlichen Baulinie des Frümsselweges;
 6. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hinterhofstrasse zwischen der Rychenberg- und der Quartierstrasse B sowie Aufhebung der Baulinie der Rychenbergstrasse bei der Einmündung der Hinterhofstrasse;
- sowie Genehmigung des Beschlusses des Stadtrates Winterthur vom 4. September 1950 betreffend:

7. Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1903 genehmigten Baulinien der projektierten Quartierstrasse E zwischen der Schlosstal- und der Rieterstrasse und Schliessung der Baulinienlücken bei der Einmündung der Quartierstrasse E in die beiden genannten Strassen in Winterthur.

Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Winterthur vom 28. und 29. September 1950 gingen gegen die sieben im kantonalen Amtsblatt Nr. 72 vom 8. September 1950 und Nr. 74 vom 15. September 1950 veröffentlichten Vorlagen keine Rekurse ein.

B. Alle sieben Baulinienvorlagen betreffen Teilstrecken von Strassen ganz untergeordneter Verkehrsbedeutung. Bei den Vorlagen Nrn. 1—5 handelt es sich um Baulinienkorrekturen in Anpassung an in den letzten Jahren bereits ausgeführte Ueberbauungen. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hinterhofstrasse (Vorlage Nrn. 6 und 6a) erfolgt im Hinblick auf die bauliche Erschliessung der anstossenden Liegenschaften, während die Aufhebung der Baulinien der Quartierstrasse E zwischen der Schlosstal- und der Rieterstrasse (Vorlage Nr. 7) gegeben ist, weil die im Jahre 1903 geplante Verbindung dieser Strassen wegen der inzwischen abgeänderten Erschliessung des Rebwiesenareals hinfällig wird.

Der Genehmigung der sieben Baulinienvorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 4. September 1950 betreffend:

1. Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 1945 genehmigten Baulinien der Grabenackerstrasse und des Verbindungsweges zwischen der Stadler- und der Grabenackerstrasse;
 2. Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1900 genehmigten Baulinien der über die SBB.-Ostlinien führenden Teilstrecke der Leimeneggstrasse;
 3. Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 28. März 1947 genehmigten Baulinie der Zwinglistrasse;
 4. Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 19. April 1938 und 15. Februar 1945 genehmigten Baulinien des Schachen- und des Hainbuchenweges;
 5. Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 1940 genehmigten westlichen Baulinie des Frümsselweges;
 6. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hinterhofstrasse zwischen der Rychenberg- und der Quartierstrasse B sowie Aufhebung der Baulinie der Rychenbergstrasse bei der Einmündung der Hinterhofstrasse;
- sowie der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 4. September 1950 betreffend:

7. Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1903 genehmigten Baulinien der projektierten Quartierstrasse E zwischen der Schlosstal- und der Rieterstrasse und Schliessung der Baulinienlücken bei der Einmündung der Quartierstrasse E in die beiden genannten Strassen in Winterthur;
- werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. Oktober 1950.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



J. B. B.

*Doppel mit Plänen
an Bauamt 6. 11. 50.*